

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Jazz-Arrangement/-Komposition“ am Jazz-Institut Berlin

vom 16. April 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 16. April 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Protokoll
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang „Jazz-Arrangement/-Komposition“ am Jazz-Institut Berlin.

(2) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für Zulassungsprüfungen in den Studiengängen der Fakultät Musik und den Studiengängen Gesang/Musiktheater, Musical-Show und Szenisches Schreiben der Fakultät Darstellende Kunst an der Universität der Künste Berlin vom 25. April 2005.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, sonstiges Examen) an einer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbarer Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums im In- oder Ausland;
- b) eine besondere künstlerische Begabung für den Studiengang;
- c) für ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

(2) Abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zum vorgesehenen Bewerbungstermin noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, jedoch zu erwarten ist, dass er vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird.

(3) Die besondere künstlerische Begabung wird im Rahmen einer Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag bzw. eine entsprechende Bewerbung im Online-System (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss in der festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Sommersemester.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des persönlichen, des künstlerischen und des beruflichen Werdegangs) einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet des Studiengangs;
- b) ein Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten und noch ausstehenden Leistungen;
- c) ein repräsentatives digitales Tondokument (Arbeitsprobe);
- d) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten und erbrachter Studienabschlüsse;
- e) für ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ein Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurück gesandt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren statt, welches aus einer Vorauswahl und einer Zugangsprüfung besteht. Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung der für das Studium erforderlichen besonderen künstlerischen Begabung.

(2) An der Vorauswahl nimmt teil, wer die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Vorauswahl besteht aus der Überprüfung der digitalen Dokumentation (Arbeitsprobe; 10-15 Minuten) eines eigenen künstlerischen Projektes.

(4) Zur Zugangsprüfung werden die Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, deren Arbeitsproben im Rahmen der Vorauswahl nicht den Mangel an der für das Studium erforderlichen Begabung erkennen lassen.

§ 5 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus vier Abschnitten:

- Vorspiel (ca. 30 Minuten) mit eigener bzw. bereitgestellter Formation mit überwiegend eigenen Kompositionen;
 - eine Spontankomposition nach Vorgabe mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten und ca. zehnmütiger Präsentation mit eigenem bzw. bereitgestelltem Ensemble;
 - Spiel (ca. 20 Minuten) mit von der Zulassungskommission bestimmten Musikern und Musikerinnen über ein vorgegebenes Thema;
 - Kolloquium (ca. 10 Minuten).
- (2) Eingeladene Bewerber und Bewerberinnen erhalten mit der Einladung ein detailliertes Informationsblatt zur Durchführung der Zugangsprüfung.
- (3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der Zugangsprüfung die für das Studium erforderliche Begabung nachgewiesen hat.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, wird von der Gemeinsamen Kommission (GK) für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von hauptberuflichen Hochschullehrern bzw. hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit.
- (3) Vorsitzender oder Vorsitzende einer Zulassungskommission und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein.
- (4) Die hauptberuflichen Hochschullehrer und hauptberuflichen Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 beschlossen werden.
- (5) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Studiengangs „Jazz-Arrangement/-Komposition“ mit Rederecht teil. Sie werden von der GK bestimmt.
- (6) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Zugangsprüfung bestanden hat.
- (2) Der Beschluss wird unverzüglich bekannt gegeben und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.
- (3) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das anschließende Sommersemester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der GK.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen können als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.
- (2) Mit Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin können Lehrende des Jazz-Instituts Berlin der Zugangsprüfung beiwohnen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Beurteilung der Prüfungsleistungen und das Abstimmungsergebnis und - im Falle einer Nichtzulassung - eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Jazz-Arrangement/-Komposition“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Studiengang „Master of Music (Jazz)“ vom 9. November 2004 (UdK-Anzeiger 4/2005 vom 16. Juni 2005 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ 63/2005 vom 16. Juni 2005), zuletzt geändert am 5. Mai 2010 (UdK-Anzeiger 12/2010 vom 20. Oktober 2010 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ 181/2010 vom 21. Oktober 2010) außer Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ am Jazz Institut Berlin

vom 12. Februar 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Jazz Institutes Berlin an der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Februar 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Jazz-Arrangement/ -Komposition“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in der zum Zeitpunkt der Bewerbung jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker bzw. Jazzmusikerin (Arrangement/ Komposition)“ vor. Das Studienziel ist die Weiterentwicklung eines individuellen Künstlerprofils als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 2 Semestern. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Die einzelnen Module sind im Studienplan aufgeführt, der Anlage zu dieser Ordnung ist. Ihr Inhalt wird in den Modulbeschreibungen erläutert, die ebenfalls Anlage zu dieser Ordnung sind.

(2) Folgende Module müssen nachgewiesen werden:

Modul 1 Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert

Modul 2 Komposition / Arrangement

Modul 3 Musikproduktion

Modul 4 Musikbusiness

Modul 5 Masterensemble

(3) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden:

– Künstlerischer Einzelunterricht (E): Im künstlerischen Einzelunterricht geht es um die Vermittlung musikalischer und musikalischtechnischer Kompetenzen.

– Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Der künstlerische Gruppenunterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalischtechnischer Kompetenzen.

– Vorlesung (V): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur – Systematik des Faches hingeführt werden.

– Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen.

(2) Die Vergabe der Leistungspunkte ist an die dem Modul entsprechenden Leistungsnachweise bzw. Prüfungsleistungen gekoppelt, wie

sie in der Prüfungsordnung festgelegt sind.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Allen Studierenden wird in der Regel im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(2) Zu Beginn des Studiums führt das Jazz Institut Berlin eine Orientierungseinheit für Studienanfänger und -anfängerinnen durch. Die Studienfachberater oder die Studienfachberaterinnen erläutern die Studienorganisation, den Studienverlauf und die Fächerwahlmöglichkeiten.

(3) Weitere Beratungsgespräche finden auf Wunsch der Studierenden oder auf Veranlassung der Lehrkräfte statt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang „Master of Music (Jazz)“ vom 9. November 2004 (UdK Anzeiger 9/2005 vom 12. Oktober 2005) einschließlich der Änderungsordnungen vom 5. Dezember 2007 (UdK Anzeiger 6/2008 vom 17. Juni 2008) und 1. Juli 2009 (UdK Anzeiger 2/2010 vom 25. Januar 2010) außer Kraft.


(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

Modul	Studienplan für den Master-Studiengang „Jazz-Arrangement/ -Komposition“	Art der LV	SWS	Min/ Woche	Leistungspunkte (LP) je Semester		Σ LP	Art des Modulabschlusses	Σ LP je Modul
					1	2			
1	Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	E	1	60	13	14	27	Masterkonzert im 2. Semester - benotet	27
2	Arrangement / Komposition	E	1,5	90	6	6	12	Schriftliche Abschlussprüfung - benotet	12
3	Musikproduktion	E	1	60	5	5	10	CD-Produktion - benotet	10
4	Musikbusiness	G 5-7	1	60	5		5	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet	5
5	Masterensemble	G 8-10	2	120	3	3	6	erfolgreiche Teilnahme, Studio-Aufnahme - unbenotet	6
Σ LP pro Semester					27	33	60		60

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht/ -größe,

S = Seminar, V = Vorlesung

 grau unterlegt: im Studienablauf zeitlich variabel

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modul 1: Mentorbetreutes künstlerisches Projekt Masterkonzert				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul „künstlerisches Projekt“ stellt das Kernstück des Studiengangs dar. Der/die Studierende wählt für die Dauer des Studiums eine/n Mentor/in. Die Entwicklung einer künstlerischen Ästhetik gepaart mit ausgeprägter Eigenständigkeit ist, unter der Anleitung des/der Mentor/in, das vorrangige Ausbildungsziel. Das schon bei der Zugangsprüfung vorgestellte Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem/der Mentor/in visionär weiterentwickelt und zur Konzertsreife gebracht. Hierbei sollen dem/der Studierenden größtmögliche Freiheiten in Entwicklung und Definition der künstlerischen Identität ermöglicht werden. Im Zuge des Studiums soll es dem/der Studierenden ermöglicht werden, solistisch und als musikalischer Leiter/in eines Ensembles die zeitgenössische Konzertlandschaft zu prägen. Im Masterkonzert zeigt sich die Realisierung des eigenen Projekts.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	E	1	27	Feststellbare künstlerische Entwicklung, sichere Umsetzung eigener ästhetischer Vorstellungen; Testate	1. und 2. Semester Der/die Studierende ist organisatorisch dafür verantwortlich, dass ein Teil des Unterrichts mit seinem/ihrem Ensemble stattfindet.
Leistungspunkte insgesamt:			27	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 810 Stunden davon 15 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (benotet) Die Prüfung findet im 2. Modulsemester statt. Vortrag eines umfangreichen Programms von ca. 45 Minuten, mit überwiegend Eigenkompositionen aus dem Bereich Jazz. Vor dem Konzert ist der Prüfungskommission eine ausführliche schriftliche Konzertinformation vorzulegen. Die Prüfungskommission bewertet das Masterkonzert unter Einschluss der Leistungen als a) aktiver Musiker/Solist b) Komponist/ Arrangeur c) musikalischer Leitung d) Projektleitung					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 2: Komposition / Arrangement				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Der/die Studierende soll befähigt werden, Kompositionen und Arrangements für verschiedene Besetzungen und Ensembles, von Big Band bis hin zu größeren Ensembles, zu erstellen. Vorrangiges Ziel ist die kompositorische Strukturierung des Master-Abschlusskonzertes. Dieses Modul soll zur Schärfung und stärkeren Konturierung des in der Zugangsprüfung vorgestellten Projektes, dessen Instrumentierung und zur klanglichen Realisierung dienen.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Komposition / Arrangement	E	1,5	12	Regelmäßige Teilnahme, Erstellung div. Arrangements u. Kompositionen, Vorlage eines Konzertprogramms mit eigenen Arrangements und Kompositionen sowie eines Big Band Arrangements im ersten Semester in jazzüblicher Notation; Testate	1. und 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			12	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 360 Stunden davon 22,5 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (benotet) Die Prüfung findet im 2. Modulsemester statt. Vorlage von mindestens fünf Kompositionen/Arrangements (keine Leadsheets) Die Prüfungskommission bewertet die eingereichten Kompositionen/Arrangements.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 3: Musikproduktion (Computer + Studio)				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Fach Musikproduktion werden künstlerische Aspekte der Musikproduktion und ihre technische Umsetzung im Studio und am Computer bis zum fertigen Tonträger vermittelt. Der/die Studierende soll befähigt werden, eigene ästhetische und klangliche Vorstellungen mit Hilfe zeitgenössischer technischer Mittel im Bereich Studiotechnik umsetzen zu können.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	∑LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Musikproduktion	E	1	10	Regelmäßige Teilnahme, Testate, Produktion einer CD	1. und 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			10	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 300 Stunden davon 15 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (benotet) Die Prüfung findet im 2. Modulsemester statt. Der Kandidat/die Kandidatin hat eine eigene CD zu erstellen. Die Prüfungskommission bewertet die CD, sowie den Werdegang der Erstellung.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 4: Musikbusiness				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Schwerpunkt des Moduls ist das Erlangen der Qualifikation, um die wirtschaftliche Verwertung von künstlerischer Arbeit in ökonomischer, administrativer, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht, mit gestalten zu können. Das Modul vertieft das Grundwissen in Verwertungs-, Steuer-, Urheber- und Vertragsrecht, sowie in Veranstaltungs- und Versicherungswesen. Darüber hinaus werden über Analysen und Vorträge Kontakte zur Musik verwertenden Wirtschaft hergestellt. Der/die Studierende lernt, sein Potential und seine künstlerische Arbeit hinsichtlich einer kommerziellen Verwertung richtig einzuschätzen.					
Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Musikbusiness	V/S	1	5	Regelmäßige Teilnahme; Testat	im Studienablauf zeitlich variabel Das Modul kann mit Gastdozenten und in Form von Blockseminaren stattfinden.
Leistungspunkte insgesamt:			5	Dauer des Moduls: 1 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 150 Stunden davon 15 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (unbenotet) Das Testat über eine erfolgreiche Teilnahme ist vorzulegen					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 5: Masterensemble					
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Masterensemble befasst sich überwiegend mit den künstlerischen Visionen der teilnehmenden Studierenden. Improvisation und musikalische Kommunikation, sowie formale Gestaltung spielen eine zentrale Rolle. In diesem Modul sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Studierende lernen, sich komplex so zu vernetzen, dass diese Verbindungen auch über die Zeit des Studiums hinaus fort bestehen.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Masterensemble	G 8 - 10	2	6	Erfolgreiche Teilnahme, Studio-Aufnahme	1. und 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			6	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 180 Stunden davon 30 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (unbenotet) Als Prüfung ist die Aufnahme einer Studio-Aufnahme vorzulegen.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht/ -größe, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ am Jazz Institut Berlin

vom 12. Februar 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Jazz Institutes Berlin an der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Februar 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Abschluss des Master-Studienganges „Jazz-Arrangement/ -Komposition“. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung zu diesem Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ setzt voraus:
 - einen entsprechenden Antrag der Studierenden sowie den Abschluss „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz Institut Berlin oder einen vergleichbaren anderen Abschluss
 - eine besondere künstlerische Begabung
- (2) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einer Zugangsprüfung teil. Näheres regelt die für diesen Studiengang geltende Zulassungsordnung.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:
 - die Module und die damit vergebenen Bewertungen und Leistungspunkte,
 - das studienabschließende Modul (Masterprojekt) mit der zugehörigen Bewertung und den Leistungspunkten, sowie dem Thema der Masterarbeit
 - den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin
 - das Ergebnis der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen

Direktorin des Jazz Institut Berlin unterzeichnet, die Urkunde vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen Direktorin des Jazz Institut Berlin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität der Künste Berlin sowie dem Rektor bzw. der Rektorin der Musikhochschule „Hanns Eisler“. Zeugnis und Urkunde tragen den Kopf der Universität der Künste Berlin und den der Musikhochschule „Hanns Eisler“ und die Siegel beider Hochschulen. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens 3 Monate nach der Masterprüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Das Erreichen der Lernziele des Moduls wird in der Regel durch eine Modulabschlussprüfung oder ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme oder anderen, in den Modulbeschreibungen festgelegten Leistungen nachgewiesen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt regelmäßig am Ende des ersten Semesters, die Prüfung erfolgt im zweiten Semester.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger eines oder einer nahen Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe

(5) Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Die Gliederung des Studienverlaufs sowie die zugeordneten Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen, der der Studienordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation und sonstige Angelegenheiten der Prüfungen für diesen Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Jazz-Arrangement/ -Komposition“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen werden von der gemeinsamen Kommission (GK) mit Entscheidungsbefugnis gewählt. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG (Mittelbau) und eines der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden.

(3) Die Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission bestehend aus mindestens drei Prüfern und Prüferinnen bewertet. Zwei Prüfer oder Prüferinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern, bzw. Prüferinnen zu bewerten, mündliche Prüfungen von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(5) Der Prüfling kann einen Prüfer oder eine Prüferin sowie einen studentischen Beisitzer oder eine studentische Beisitzerin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Wenn der Prüfungsausschuss diesem Vorschlag nicht nachkommt, muss dies begründet werden. Die Namen der Prüfer und Prüferinnen sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind, bzw. die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen nachgewiesen sind.

Module sind:

Modul 1	Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	27 LP (benotet)
Modul 2	Komposition / Arrangement	12 LP (benotet)
Modul 3	Musikproduktion	10 LP (benotet)
Modul 4	Musikbusiness	5 LP (unbenotet)
Modul 5	Masterensemble	6 LP (unbenotet)

(2) Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsteilen muss in all ihren Teilen bestanden sein. Über ein bestandenes Modul wird den Studierenden eine Modulbescheinigung (ggf. mit Note) ausgestellt.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt

werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Bei durch Gruppenarbeit erbrachte Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten feststellbar sein.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Mastertudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Modul 1 (Masterensemble) anderthalbfach gezählt.

(2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede Modulabschlussnote mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des zweiten Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studierende melden Modulabschlussprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten und ausgehängten Fristen im Prüfungsamt an. Repertoirelisten und Transkriptionen werden soweit erforderlich mit eingereicht.

(2) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die festgelegte Meldefrist, wird er oder sie vom Prüfungsamt aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Kommt er oder sie dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer bzw. Prüferinnen und gibt diese drei Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt durch Aushang bekannt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen bzw. eine der Prüfer und Prüferinnen vorschlagen.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Die Lehrenden geben zu Beginn des Semesters die Formen und Anforderungen der Prüfungen bekannt. Die Ergebnisse werden den Studierenden mitgeteilt und mündlich begründet. Über ein bestandenes Modul wird den Studierenden eine Modulbescheinigung (ggf. mit Note) ausgestellt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Beginn der auf die Prüfung folgenden Vorlesungszeit des Semesters abgelegt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jedes nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul 1 „Mentorbetreutes künstlerisches Projekt/Masterkonzert“ erfolgt zu Beginn des zweiten Semesters beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- geplantes Programm für das öffentliche Konzert (Masterprüfung)

(3) Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(4) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung (künstlerische Prüfung) besteht aus:

- dem Masterkonzert: Vortrage eines umfangreichen Programms von ca. 45 Minuten, mit überwiegend Eigenkompositionen aus dem Bereich Jazz
- einer ausführlichen schriftlichen Konzertinformation, die der Prüfungskommission vor dem Konzert vorzulegen ist.

(2) Des weiteren bewertet die Prüfungskommission das Masterkonzert unter Einschluss der Leistungen als

- a) aktiver Musiker/Solist

- b) Arrangeur / Komponist
- c) musikalischer Leitung
- d) Projektleitung

(3) Für die gesamte Prüfungsleistung des studienabschließenden Moduls wird von der Prüfungskommission eine Bewertung vergeben. Danach erfolgt durch diese Kommission eine Gesamtbewertung des Studiums. Bei der Bewertung soll die Prüfungskommission die Gesamtstudienleistung des bzw. der Studierenden zusammenfassen.

(4) Die nicht bestandene Abschlussprüfung oder Teile davon sind grundsätzlich einmal wiederholbar. Wird sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Studierende oder die Studierende kann in diesem Falle das Studium nicht fortsetzen.

(5) Die Prüfungskommission teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin nach der Prüfung innerhalb einer Woche in einem Gespräch die Bewertung mit.

§ 19 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehrformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region Anzeiger der Universität der Künste Berlin 13 / 2013 Seite 115 (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen, die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, den Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist

Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen Beginn und Ende der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungsleistungen der Abgabezeitpunkt der Arbeit, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Einzelleistungen und in Fällen des Nichtbestehens eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von allen an der Prüfung beteiligten Prüfern, Prüferinnen und vom studentischen Beisitzer oder der studentischen Beisitzerin zu unterzeichnen.

(2) Prüfungsprotokolle sind innerhalb einer Woche der Prüfungsakte im Immatrikulations- und Prüfungsamt beizufügen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Music (Jazz)“ vom 9. November 2004 (UdK Anzeiger 9/2005 vom 12. Oktober 2005) einschließlich der Änderungsordnungen vom 5. Dezember 2007 (UdK Anzeiger 6/2008 vom 17. Juli 2008) und 1. Juli 2009 (UdK Anzeiger 2/2010 vom 25. Januar 2010) außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium „Master of Music (Jazz)“ am Jazz Institut Berlin begonnen haben, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



J a z z - I n s t i t u t B e r l i n

UdK - Jazz Institut Berlin - Musikhochschule „Hanns Eisler“

Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

Masterstudiengangs „Jazz-Arrangement/ -Komposition“

der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

verliehen.

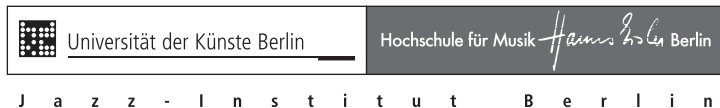
Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
Universität der Künste
Berlin

Der Rektor/Die Rektorin
der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“

[Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende der
Direktorin des Jazz Instituts Berlin

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



UdK - Jazz Institut Berlin - Musikhochschule „Hanns Eisler“

Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Masterstudiengang Jazz-Arrangement/ -Komposition

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
Universität der Künste
Berlin

Der Rektor/Die Rektorin
der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“

[Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende der
Direktorin des Jazz Instituts Berlin

Modul	Leistungspunkte	Note
01: Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	27,0	[Note]
02: Komposition/Arrangement	12,0	[Note]
03: Musikproduktion (Computer + Studio)	10,0	[Note]
04: Musikbusiness	5,0	[unbenotet]
05: Masterensemble	6,0	[unbenotet]
Summe und Gesamtnote	60,0	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Hauptfachlehrer/Hauptfachlehrerin:

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements



Universität der Künste Berlin

Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music (Jazz-Arrangement/ -Komposition) MA Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music (MA Mus.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Jazz-Arrangement/ -Komposition

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

RSZ 1 Jahr 60 LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zulassung zum Studiengang „Master of Music (Jazz-Arrangement/ -Komposition)“ setzt voraus:

- einen entsprechenden Antrag der Studierenden sowie den Abschluss „Bachelor of Music (Jazz)“ am Jazz Institut Berlin oder einen vergleichbaren anderen Abschluss
- eine besondere künstlerische Begabung

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einer Zugangsprüfung teil. Näheres regelt die für diesen Studiengang geltende Zulassungsordnung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker (Arrangement/Komposition)“ bzw. „Jazzmusikerin (Arrangement/Komposition)“ vor. Das Studienziel ist die Weiterentwicklung eines individuellen Künstlerprofils als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Modul 1 Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert

Modul 2 Komposition / Arrangement

Modul 3 Musikproduktion

Modul 4 Musikbusiness

Modul 5 Masterensemble

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Jazzmusiker/ -in

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.jazz-institut-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades «Akademischer_Grad_oder_Hochschulgrad» vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses